Das Postanweisungsgeschäft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Johannes Schulz

Referendar

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Boehmer.

Auszug.

Halle a. d. S. 1923.

Die Postanweisung ist das einfachste und in allen Fällen geeignete Mittel zur Ueberweisung von Geldbeträgen. Die Rechtsnatur des Postanweisungsvertrages gibt indes in mannigfacher Beziehung zu Streitfragen Anlaß.

Bevor eine Untersuchung dieser Fragen möglich ist, gilt es festzustellen, ob die Geschäfte der Post unter öffentliches oder Privatrecht fallen. Bereits aus der Geschichte des Postwesens ergibt sich, daß der Postbetrieb ein Privatbetrieb ist. Neben den zunächst nur dem Staatsdienst gewidmeten Posten gab es Privatposten. In Deutschland ist zwar das Postwesen zu einem Reichsamt erhoben worden, als dessen Verweser die Familie der Taxis bestellt wurde. Der von diesem Geschlecht geleitete Postbetrieb blieb aber Privatbetrieb, denn er konkurrierte in den kaiserlichen Erblanden mit den Landesposten.

Aber auch aus dem Wesen der Postgeschäfte folgt, daß sie dem Privatrecht und nicht dem öffentlichen Recht angehören. Handelt es sich doch bei der Tätigkeit der Post um die Erledigung der Aufgaben eines Frachtführers. Der Staat hat diese Geschäfte nur zur Erleichterung des Verkehrs übernommen. Er erfüllt damit keine Staatsaufgabe. Auch widerspricht es nicht dem Wesen des Staates, Privatgeschäfte in einem seiner Betriebe ständig abzuschließen. (Vergl. die Geschäfte der Forst- und Domänenverwaltungen). Wenn auch das Postwesen ein Regal ist und unter Kontrahierungszwang steht, so kommen die Geschäfte mit der Post doch immer erst durch beiderseitiges Einverständnis, durch Vertrag, zu Stande. Der Absender einer Postsendung bedient sich aus freiem Willensentschluß der Post. Seine Bindung besteht nur darin, daß er sich anderer Transportunternehmungen für die Beförderung gewisser Gegenstände nicht bedienen darf, doch könnte er z. B. einen eigenen Boten zur Uebermittlung der Sendung verwenden. Wenn ferner der Inhalt des Postvertrages in seinen Grundzügen in der Postordnung festgelegt ist, so ist dieser Umstand einmal nicht geeignet, die privatrechtliche Natur der Postverträge aufzuheben, da doch oft im Verkehrsleben der Inhalt des Vertrages festgelegt ist oder einseitig bestimmt wird (Verkaufsbedingungen auf den Geschäftsbriefen größerer Firmen), andererseits aber diese Normierung nicht ausreicht, sondern ein Teil der Vertragsbedingungen z. B. der Preis für den Transport, der sich nach dem Gewicht und der Entfernung richtet, erst jeweilig bei Abschluß des Vertrages festgesetzt wird. Dem privatrechtlichen Charakter der Postgeschäfte entspricht auch die gesetzliche Regelung des Postwesens: § 50 P. G., § 4 Wechsel Protestgesetz von 1908 und § 9 Postscheckgesetz von 1914. Unterliegen aber einige Geschäfte der Post dem Privatrecht, so können auch die andern Geschäfte nicht öffentlich-rechtlicher Natur sein, weil dasselbe Institut nicht im Hauptamt Geschäfte öffentlich- und privatrechtlicher Natur betreiben kann.

Den Postanweisungsvertrag, der aus den sogenannten „baren Einzahlungen" der preußischen Postverwaltung im Jahre 1848 entstanden ist, hat man den verschiedensten Vertragstypen untergeordnet Allein richtig ist die Auffassung, die ihn als einen Werkvertrag bezeichnet.

Während der Zweck der „Anweisung" im rechtstechnischem Sinne der ist, möglichst viele Zahlungen durch eine zu ersetzen, und während dort Beziehungen zwischen Anweisendem und Angewiesenem bereits bestehen oder durch das Anweisungsgeschäft begründet werden, ist dies bei der Postanweisung nicht der Fall. Hier wird keine Zahlung erspart. Hier bestehen vor Abschluß des Postanweisungsvertrages keinerlei Beziehungen zwischen Absender und Post. Sobald die Post das Geld ausgezahlt hat, ist das Verhältnis zwischen Absender und Post auch beendet. Dem entprechend weichen

auch Anweisung und Postanweisung von einander ab. So fehlt bei der Postanweisung die Annahme, die Unterschrift des Anweisenden. Für die Post besteht im Gegensatz zum Angewiesenen eine Verpflichtung zur Annahme, andrerseits kann der Absender im Gegensatz zum Anweisenden auch weiter bis zur Auszahlung noch über die Leistung verfügen.

Ein Verwahrungsvertrag oder depositun irregulare kann das Postanweisungsgeschäft nicht sein, weil der Zweck des Postanweisungsvertrages nicht die Aufbewahrung der übergebenen Geldsumme ist.

Um einen „Auftrag" kann es sich schon deshalb nicht handeln, weil der Auftrag nach dem B. G B. notwendig unentgeltlich ist. Der Versuch, das Porto als Vorschußleistung oder Honorar anzusehen, muß als verfehlt bezeichnet werden, weil eine nachträgliche Abrechnung nicht stattfindet und andererseits ein Honorar beim Auftrag im B. G. B. unbekannt ist. Vor allem aber wird die Post nicht „für" d h. im Interesse des Absenders tätig.

Auch locatio conductio irregularis kann das Postanweisungsgeschäft nicht sein. Das Römische Recht kannte einen solchen Vertrag nur bei Werkverträgen, die einen Transport oder eine Bearbeitung zum Gegenstande hatten. Ob nach heutigem Recht ein irregulärer Werkvertrag in Frage kommt, kann erst beantwortet werden, wenn festgestellt ist, daß es sich überhaupt um einen Werkvertrag handelt.

Mit Rücksicht auf eine Anzahl von Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung, die eine Verpflichtung der Post abhängig machen von der vorherigen Einzahlung des Geldbetrages wird die Ansicht vertreten, daß das Postanweisungsgeschäft ein Realvertrag sei Abgesehen davon, daß damit nur etwas über die Art des Abschlusses, nicht aber über den Inhalt des Vertrages gesagt wäre. gehört die vorherige Einzahlung des Geldbetrages nicht zu dem Begriff des P. A. Geschäftes, weil bei der Giropostanweisung eine Auszahlung des Geldes auch ohne vorherige Einzahlung des Geldbetrages erfolgt. Der Scheck, auf Grund dessen der Geldbetrag ausgezahlt wird, stellt noch keine Einzahlung dar.

Beim P. A. Geschäft soll gegen Entgelt ein bestimmter Erfolg, nämlich die Auszahlung des Geldes und die Aushändigung des Abschnittes an den Adressaten erreicht werden. Deshalb ist der P. A. Vertrag ein Werkvertrag. Der Werkvertrag enthält also eine doppelte Verpflichtung der Post: das Geld an den Adressaten auszuzahlen, und ihm den Abschnitt auszuhändigen. Der Vertrag umfaßt nicht die Beförderung des Formulars. Das Formular dient nur zur Durchführung des Vertrages, der Wille des Absenders geht nicht darauf, daß das Formular befördert wird Das Geldgeschäft und der Transport des Abschnittes bilden einen einheitlichen Vertrag. Dies folgt aus den Portobestimmungen.

Der Vertrag kommt durch das in der Uebergabe des Formulars liegende Angebot des Absenders und die durch den Annahmevermerk zum Ausdruck kommende Annahme durch den Schalterbeamten zu Stande. Die weiteren Handlungen insbesondere die Einzahlung des Geldes sind bereits Erfüllungshandlungen Die Post ist auf Grund des Vertrages zur Auszahlung des Geldes und Aushändigung des Abschnittes an den Adressaten verpflichtet. Da die Adresse diesen näher bezeichnet, folgt daraus die Pflicht der Post, die Postanweisung dem Adressaten nachzusenden, falls er verzogen ist, andererseits sie ihm auch bereits an einem Unterwegsorte auszuhändigen. In den Fällen der Unbestellbarkeit hat die Post nach den in der P. O. hierüber getroffenen Bestimmungen die Rückzahlung an den Absender in die Wege zu leiten. Die Post hat einen Anspruch auf das Porto, als das vertragsmäßige Entgelt für die Leistung. Sie hat ferner ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn der auszuzahlende Geldbetrag nicht eingezahlt ist. Auch kann sie die Auszahlung des Geldes aussetzen, wenn die Bestimmungsanstalt die Gelder nicht zur Verfügung hat, bis die Mittel beschafft sind. Der Absender ist dementsprechend berechtigt und verpflichtet. Seine Einzahlungspflicht ist jedoch dadurch gemindert, daß er vom Beginn des Vertrages an ein Kündigungsrecht hat, auf Grund dessen er die Einzahlung verweigern kann. § 33 P. O.; das Recht die Sendung bis zur Auszahlung zurückzunehmen oder die Adresse zu ändern, ist ebenfalls ein Ausfluß dieses Kündigungsrechtes.

Der Adressat erlangt kein selbstständiges Recht auf die Leistung. Einigen Bestimmungen des Postrechts, die darauf hinzudeuten scheinen, stehen grundsätzliche Bestimmungen zu Gunsten des Absenders entgegen. Ein Vertrag zu Gunsten Dritter wird durch diese Bestimmungen ebenfalls ausgeschlossen. Eine analoge Anwendung des Frachtrechts ist durch § 452 H. G. B. verhindert. Im Formular kann weder eine Zessionsurkunde erblickt werden, noch wird durch die Aushändigung desselben ein Vertrag mit dem Adressaten abgeschlossen. In beiden Fällen fehlt der darauf gerichtete Wille der Parteien. Der Adressat ist also nur **ermächtigt**, die Leistung entgegenzunehmen.

Wenn auch das Verhältnis zwischen Absender und Adressat ohne Einfluß auf das P. A. Geschäft ist, so ist doch die Auszahlung des Geldes für das Verhältnis zwischen Absender und Adressat von Bedeutung. So wird einerseits ein zwischen ihnen bestehendes Schuldverhältnis durch diese Zahlung getilgt, andererseits wird der Adressat durch die Annahme des Geldes und des Abschnittes zur Befolgung der darauf gegebenen Anweisungen verpflichtet. Die Schuldtilgungswirkung tritt ein, weil sie unabhängig ist von dem Willen der Parteien und die tatsächliche Bewirkung der Leistung nach § 362 B. G. B. genügt, sofern bei der Leistung ersichtlich ist, welche Schuld dadurch getilgt werden soll. Diese Bestimmung nimmt der Absender auf dem Abschnitt vor. Es kommt nicht darauf an, daß die Post im Auftrag des Schuldners, des Absenders, leistet. Der Adressat ist zur Vermeidung des Annahmeverzuges verpflichtet, eine durch Postanweisung erbrachte Zahlung anzunehmen.

Der Abschnitt bleibt während des Transportes Eigentum des Absenders, er wird dem Adressaten mit der Aushändigung übereignet.

Aus der Haftpflicht nach § 6 P. G. und dem ganzen Abrechnungsverfahren folgt, daß die Post mit der Einzahlung Eigentümerin des Geldes wird. Bei der Auszahlung händigt sie das Geld dem Adressaten aus und übereignet es ihm als Vertreter dessen, den es angeht. Ob der Adressat das Eigentum selbst erwerben, oder ob er nur als Vertreter im Eigentumserwerb für einen anderen tätig werden soll, ergibt sich aus den Beziehungen zwischen Absender und Adressat, die auf dem Abschnitt zum Ausdruck kommen.

Für den Fall, daß die Post Geld ausgezahlt hat, ohne daß der Absender das Geld eingezahlt hatte, gibt das Reichsgericht der Post einen Bereicherungsanspruch gegen den Absender, Mittelstein gegen den Adressaten. Dem gegenüber ist folgendes zu bemerken: Die condictio ist grundsätzlich nur gegen den gegeben, der Eigentümer des Geldes geworden ist. Bei Eigentumserwerb des Geldes ist aber stets zu prüfen, ob der Empfänger auch wirklich bereichert ist. Er ist nicht bereichert, wenn durch die Zahlung eine ihm zustehende Forderung zum Erlöschen gebracht ist. In diesem Falle ist der Bereicherte der Schuldner, der ohne sein Zutun von einer Schuld befreit ist. Die Post ist durch die Auszahlung ärmer geworden. Sie hat ferner bei Auszahlung des Geldes ohne vorherige Einzahlung ohne rechtlichen Grund geleistet, da sie erst nach erfolgter Einzahlung zur Auszahlung verpflichtet ist. Da die Leistung eines Indebitums nur eine der möglichen Voraussetzungen der Bereicherungsklage ist, ist es gleichgültig, ob das Indebitum dem Bereicherten oder einem andern gegenüber bestanden hat. Die Post kann also auch von dem **Empfänger** condizieren, wenn er gerade der Bereicherte ist, obwohl sie nicht diesem, sondern dem Absender zur Leistung verpflichtet war.

Eine Pfändung des Postanweisungsbetrages kann durch Gläubiger des Adressaten nicht erfolgen, weil der Adressat kein Recht auf die Zahlung hat. Gläubiger des Absenders können ihn nicht pfänden, weil das P. A. Geschäft dem Briefgeheimnis des § 5. P. G. unterliegt. Dieses würde die Post verletzen, wenn sie durch die Auszahlung des Betrages an den pfändenden Gläubiger bestätigen würde, daß die gepfändete Postanweisung an den Adressaten unterwegs war.